

**Ligastatut
für die Ligen der Kür modifiziert
des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes
im Gerätturnen männlich**

Allgemeiner Teil

§1 Einleitung

1. Das Ligasystem des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes (SHTV) in der Kür modifiziert (LK) des Gerätturnen männlich bietet Vereinen in Schleswig-Holstein eine Plattform, um ihren Turnern eine attraktive Wettkampfform zu bieten, in der diese sich untereinander messen und individuell weiterentwickeln können.
2. Die Landesliga, Verbandsliga und die Schülerliga bilden das Ligasystem des SHTV im Gerätturnen männlich. Die Ligaversammlung kann Mannschaften aus angrenzenden Turnverbänden zulassen.
3. Die Landesliga ist die höchste Liga Schleswig-Holsteins.
4. Träger der Ligen sind der SHTV und die startberechtigten Vereine. Sie werden durch den die Landesfachwart_in des Fachbereichsausschuss Gerätturnen sowie der Ligaversammlung mit seinem Ligaobmann bzw. seiner Ligaobfrau oder bei Verhinderung durch die jeweiligen Vertreter_innen vertreten.
5. Dieses Ligastatut gilt für o.g. Ligen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Versammlung der Vertreter_innen der Ligavereine (Ligaversammlung) ist zuständig für die Fassung und Änderung dieses Ligastatuts. Um Wirksamkeit zu erlangen, müssen dieses Statut und Änderungen vom Fachbereichsausschuss Gerätturnen Breitensport genehmigt werden.
2. Um kurzfristig auf den Bedarf sich meldender Mannschaften einzugehen, kann eine Ligaversammlung auch die Gründung und Auflösung von Ligen sowie die Änderung der Mannschaftsstärke je Liga für die aktuell anstehende Ligasaison ohne Genehmigung des Fachbereichsausschuss Gerätturnen Breitensport beschließen, sofern absehbar ist, dass der Fachbereichsausschuss nicht mehr rechtzeitig vor Fristende der Ausschreibung tagen wird.
3. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 3 Ligaversammlung

1. Die Versammlung setzt sich aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Mannschaften zusammen, die zum Zeitpunkt der Versammlung in einer Liga sind. Der Ligaobmann bzw. die Ligaobfrau ist stimmberechtigt, sofern er_sie nicht schon als Mannschaftsvertreter_in stimmberechtigt ist. Die Mitglieder des Fachbereichsausschuss Gerätturnen Breitensport sind teilnahmeberechtigt, aber abgesehen von dem der Landesfachwart_in des Fachbereichsausschuss Gerätturnen nicht stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Verein, Erteilung von Vollmachten oder Stimmenhäufung mehrerer Mannschaften auf eine_n Vertreter_in sind nicht zulässig.
2. Versammlungsleiter_in ist der Ligaobmann bzw. die Ligaobfrau. Bei Verhinderung übernimmt seine_ihre Stellvertretung die Versammlungsleitung und auch das Stimmrecht, sofern er_sie nicht schon als Mannschaftsvertreter_in stimmberechtigt ist.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung erfolgt schriftlich per Mail unter Angabe der Tagesordnung an die Vereinsvertreter_innen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Ist die

Ligaversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, ist sie beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmerszahl.

4. Anträge zur Tagesordnung können die Ligamannschaften oder der/die Landesfachwart_in des Fachbereichsausschuss Gerätturnen stellen. Anträge sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Ligaobmann bzw. der Ligaobfrau schriftlich per Mail mit Begründung einzureichen. Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Über ihre Zulassung ist zu Beginn der Versammlung mit einer notwendigen Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden.
5. Die Ligaversammlung tagt jährlich mindestens einmal im 4. Quartal eines Kalenderjahres. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf vom Ligaobmann bzw. von der Ligaobfrau oder auf Antrag von 50% der in den Ligen vertretenen Vereine unter Angabe der Besprechungspunkte anberaumt. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Versammlungsteilnehmenden.
6. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.
7. Der Ligaversammlung obliegt es:
 - (a) Wahl des Ligaobmanns bzw. der Ligaobfrau (in geraden Jahren)
 - (b) Wahl des stellvertretenden Ligaobmanns bzw. der stellvertretenden Ligaobfrau (in ungeraden Jahren)
 - (c) Wahl eines Mitgliedes aus seinen Reihen in den Schlichtungsausschuss (jährlich)
 - (d) Entgegennahme des Berichtes (inclusive des Jahresabschlusses) des Ligaobmanns/der Ligaobfrau
 - (e) Beschlussfassung über Neufassung bzw. Änderung des Ligastatuts
 - (f) Gründung, Auflösung von Ligen sowie Änderung der Mannschaftsstärke je Liga
 - (g) Zulassung von Mannschaften aus benachbarten Turnverbänden
 - (h) Beratung über Wettkampftermine und -orte
 - (i) Beschlussfassung über die Wettkampfausschreibung
 - (j) Beratung und Beschlussfassung über Konzepte und Aktionen zur Stärkung des Ligensystems

§ 4 Ligaobmann bzw. Ligaobfrau und seine_ihre Stellvertretung

1. Der/die in der Ligaversammlung gewählte Ligaobmann bzw. Ligaobfrau obliegt es:
 - (a) die Ligaversammlung entsprechend vorzubereiten
 - (b) die Verwaltung der Ligen
 - (c) die Wettkampfleitungen
 - (d) die Vertretung der Ligen im Fachbereichsausschuss Gerätturnen Breitensport
2. Er_sie wird vertreten und unterstützt durch die in der Ligaversammlung zu wählende Stellvertretung.
3. Ligaobmann bzw. Ligaobfrau und seine_ihre Stellvertretung gehören durch ihr Amt dem Schlichtungsausschuss an.

§ 5 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - (a) Ligaobmann bzw. Ligaobfrau
 - (b) stellvertretender Ligaobmann bzw. stellvertretende Ligaobfrau

(c) jährlich auf der Ligaversammlung zu wählendes Mitglied aus den Reihen der beteiligten Mannschaften

Bei der Besetzung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses soll darauf geachtet werden, dass die Mitglieder mindestens zwei verschiedenen Vereinen angehören.

2. Bei allen Unstimmigkeiten (Startrecht, Vereinswechsel, Protest, etc.) tritt der Schlichtungsausschuss als Schlichter auf und ist letzte Entscheidungsinstanz.
3. Der Schlichtungsausschuss kann durch den Ligaobmann bzw. der Ligaobfrau, seiner_ihrer Stellvertretung sowie einem_einer Vertreter_in der in den Ligen beteiligten Mannschaften angerufen werden.

Gliederung der Ligen und Wettkampfmodus

§ 6 Gliederung der Ligen

1. Das Ligasystem des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes (SHTV) in der Kür modifiziert (LK) des Gerätturnen männlich besteht zur Zeit aus:
 - (a) der Landesliga mit maximal 4 Mannschaften
 - (b) der Verbandsliga mit maximal 4 Mannschaften
 - (c) Schülerliga mit maximal 4 Mannschaften
2. Sollte nach dem Meldeschluss (mind. 8 Wochen vor dem 1. Wettkampftermin) mehr oder weniger Meldungen, wie vorgesehen sind, eingegangen sein, gibt der Ligaobmann bzw. die Ligaobfrau den beteiligten Mannschaften den Meldestand per Mail bekannt und schlägt das weitere Vorgehen vor. Sofern kein_e Mannschaftsvertreter_in dem Vorgehen binnen einer Woche widerspricht, gilt es. Sollte ein Widerspruch eingelegt werden, entscheidet der Schlichtungsausschuss über das weitere Vorgehen für die aktuell anstehende Ligasaison.

§ 7 Wettkampfmodus

1. In der Landesliga wird LK 1 geturnt. Es dürfen in den Mannschaften nur Turner der Jugend C und älter starten. (Die Turner müssen im laufenden Kalenderjahr 12 Jahre alt werden oder müssen bereits älter sein.)
2. In der Verbandsliga wird LK 2 geturnt. Es dürfen in den Mannschaften nur Turner der Jugend C und älter starten. (Die Turner müssen im laufenden Kalenderjahr 12 Jahre alt werden oder müssen bereits älter sein.)
3. In der Schülerliga wird LK 3 geturnt. Es dürfen in den Mannschaften nur Turner starten, die im laufenden Kalenderjahr mindestens 10 Jahre alt und maximal 14 Jahre alt werden, wobei maximal ein Turner zwischen 15 und 17 Jahren sein darf.
4. Es gelten jeweils die zu dem in der Wettkampfausschreibung bekannt gegebenen gültigen Wertungsvorschriften der FIG und des DTB. Abweichende Regelungen werden in der Wettkampfausschreibung bekannt gegeben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Gerätehöhen und die generelle Benutzung zusätzlicher Matten.

§ 8 Mannschaft

1. Es können bis zu 10 Turner (je Mannschaft) für eine Saison gemeldet werden, pro Wettkampf können jedoch nur 6 Turner zum Einsatz kommen.
2. An jedem Gerät dürfen 4 Turner starten. Die jeweils 3 höchsten Wertungen an den Geräten bilden das Mannschaftsergebnis.

3. Turner außer Konkurrenz dürfen nur dann starten, wenn der zeitliche Rahmen dieses zulässt. Die Entscheidung trifft die Wettkampfleitung. Auf jeden Fall dürfen außer Konkurrenz Turner daher nur zum Schluss eines Durchgangs starten.

§ 9 Wettkampfsaison und Wettkampftermine

1. Als Saison gilt die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres. Die Termine der Wettkämpfe richten sich nach den Veranstaltungen des SHTV und des DTB und werden vom Ligaobmann bzw. von der Ligaobfrau in Abstimmung mit der Ligaversammlung festgelegt.
2. In der Regel absolvieren die Ligen ihre Wettkämpfe in der zweiten Jahreshälfte. Es kann ein Wettkampf vor den Sommerferien erfolgen.
3. Die Wettkämpfe sollten mindestens mit einem Abstand von zwei Wochen durchgeführt werden.
4. Die Ligabegegnungen finden am Wochenende statt. Nach Absprache auf der Ligaversammlung kann ein Wettkampf am Samstagnachmittag oder am Sonntag stattfinden. Bei Terminen am Sonntag darf nicht vor 10:00 Uhr eingeturnt werden.
5. Terminverschiebungen sind außer durch die Einwirkung von höherer Gewalt nur nach Absprache mit allen beteiligten Mannschaften und mit vorheriger Genehmigung durch den Ligaobmann bzw. der Ligaobfrau zulässig.
6. In den Ligen finden jeweils 3 Wettkämpfe statt, um deren Austragung sich die Vereine beim Ligaobmann bewerben können. Alle Ligen turnen am gleichen Wettkampftermin.
7. Eine Wettkampfwiederholung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die Wettkampfleitung aus Gründen, die nicht dem Verschulden eines Vereins zugerechnet werden können, den Wettkampf unterbrechen musste bzw. erst gar nicht beginnen lassen konnte oder auf eine andere Weise ein sportlich einwandfreies Ergebnis nicht erzielt werden kann.

§10 Punktesystem, Auf- und Abstieg und Ehrung

1. Sieger einer Liga ist die Mannschaft, mit dem besten Punktergebnis nach geturnten Wettkämpfen. Bei Punktgleichheit entscheidet die tatsächlich erturnte Punktezahl.
2. In den SHTV-Ligen gilt folgendes Punktesystem, welches auf jeden Wettkampf angewendet wird. Die Punktzahlen werden über die Wettkämpfe addiert.
Platz 1: 4 Punkte
Platz 2: 3 Punkte
Platz 3: 2 Punkte
Platz 4: 1 Punkte
nicht angetreten: 0 Punkte
3. Der Sieger der Landesliga ist Schleswig-Holsteinischer Meister der Landesliga. Die an vierter Stelle platzierte Mannschaft der Landesliga steigt in die Verbandsliga ab.
4. Der Sieger der Verbandsliga steigt in die Landesliga auf.
5. Nimmt der Sieger der Verbandsliga das Recht in die Landesliga aufzusteigen im Folgejahr nicht wahr, wird das Recht auf den Zweitplatzierten (bei Nichtwahrnehmung auf den Drittplatzierten usw.) übertragen. Wird das Aufstiegsrecht von keiner Mannschaft wahrgenommen, kann die aus der Landesliga abgestiegene Mannschaft das Startrecht in der Landesliga zu starten für sich in Anspruch nehmen.
6. Die 1. Mannschaft der Schülerliga ist Meister der Schleswig-Holsteinischen Schülerliga.

7. Es werden nach dem letzten Wettkampf der Saison besonders geehrt:
- der Sieger der Landesliga (Schleswig-Holsteinischer Meister der Landesliga)
 - der Sieger der Verbandsliga
 - der Sieger der Schülerliga (Meister der Schleswig-Holsteinischen Schülerliga)
 - der jeweils beste Sechskämpfer jeder Liga über alle Wettkämpfe (Addition der Sechskampfergebnisse)

Startberechtigung

§ 11 Allgemeine Startberechtigung

1. In den Ligen sind nur Vereine startberechtigt, die Mitglieder des SHTV sind und deren Mannschaften sich für die jeweilige Liga aufgrund der bestehenden Bestimmungen qualifiziert haben. §1 2. regelt die Ausnahme und regelt die Möglichkeit von Vereinen angrenzender Turnverbände.
2. Wettkampfgemeinschaften sind nicht zugelassen.
3. Verzichtet ein Verein auf sein Startrecht, hat er dieses dem Ligaobmann bzw. der Ligaobfrau schnellstmöglich – spätestens jedoch mit dem Meldeschluss - mitzuteilen.
4. Ein Turner ist innerhalb einer Saison grundsätzlich nur für eine Mannschaft eines Vereins startberechtigt.
5. Ein Vereinswechsel eines Turners zieht automatisch eine Sperre von 3 Monaten nach sich. Ausnahme hiervon ist nur die erstmalige Vergabe des Zweitstartrechts an einen anderen Verein. Danach ist der Turner sofort startberechtigt. Des Weiteren gelten die Startrechtsbedingungen des DTB.
6. Die Vereine melden spätestens zum Meldeschluss (8 Wochen vor dem 1. Wettkampftermin) ihre Mannschaft/Mannschaften dem Ligaobmann bzw. der Ligaobfrau.
7. Mit dem letzten Meldeschluss melden die Vereine die Turner auf dem Mannschaftsmeldebogen, der auch ihre Startberechtigung ausweist.
8. Sämtliche Meldungen und Nachmeldungen sowie Änderungen sind nach dem jeweiligen Meldeschluss nicht mehr möglich.

§ 12 Startberechtigung für Turner

1. Eine Mannschaft wird grundsätzlich aus Mitgliedern eines Vereins gebildet, die in ihrer DTB-ID das Startrecht „Gerätturnen Liga“ für diesen Verein ausweisen. Darüber hinaus ist die Bildung einer Mannschaft über das Zweitstartrecht möglich. Die Freigabe des Stammvereins für das Zweitstartrecht „Gerätturnen Liga“ muss entsprechend erfolgt sein.
2. Bei Vereinswechsel und Übernahme des Startrechts „Gerätturnen Liga“ durch einen Fremdverein erfolgt die übliche Sperre von 3 Monaten.
3. Turner, die in dem Kalenderjahr über die Deutsche Turnliga (DTL) für eine Mannschaft in einer DTL-Liga gemeldet sind, sind nicht startberechtigt. Sollte trotzdem ein in einer DTL-Liga gemeldeter Turner, in den Ligen des SHTV starten, kann es auch zu einer nachträglichen Disqualifikation des Turners kommen.
4. Mit der namentlichen Meldung (2 Wochen vor Beginn des 1. Wettkampftermins) muss die Startberechtigung („Gerätturnen Liga“) über die DTB-ID nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen kann diese Startberechtigung bis zu zwei Tagen vor dem jeweiligen Wettkampftermin gegenüber dem Ligaobmann bzw. der Ligaobfrau nachgewiesen werden.

Wettkampfmitteilung, Wettkampfausrichtung und Ergebnisübermittlung

§ 13 Wettkampfmitteilung und Ergebnisübermittlung

1. Der Ligaobmann bzw. die Ligaobfrau informiert die teilnehmenden Mannschaften mind. 10 Tage vor dem jeweiligen Wettkampf über den endgültigen Austragungsort, die Wettkampfzeiten, die Startreihenfolge der Mannschaften und die Kampfrichtereinteilung.
2. Der Ligaobmann bzw. die Ligaobfrau übermittelt den teilnehmenden Mannschaften kurzfristig nach dem Wettkampf das Wettkampfprotokoll.

§ 14 Wettkampfausrichtung

1. Für die auszurichtenden Wettkämpfe sind die teilnehmenden Vereine verantwortlich.
2. Der auszurichtende Verein hat sicherzustellen, dass die Geräte möglichst den Vorgaben der nationalen Wettkampffregelungen entsprechen sollten. Ausnahmen, insbesondere die Nutzung einer Bodenbahn mit Unterboden anstelle einer Bodenturnfläche mit Unterboden und die Nutzung von gefederten Deckenringen anstelle eines Ringegerüsts, kann die Ligaversammlung beschließen.
3. Der auszurichtende Verein hat sicherzustellen, dass der in der durch die Ligaversammlung beschlossenen Wettkampfausschreibung vorgegebene Zeitrahmen eingehalten werden kann.
4. Der auszurichtende Verein hat sicherzustellen, dass erste Hilfe-Maßnahmen eingeleitet werden können. Er übernimmt während des Wettkampfes die Erfassung der Wertungen.
5. Der auszurichtende Verein erhält eine Ausrichterpauschale von 50,- €.
6. Vereine können sich für die Ausrichtung von Wettkämpfen beim Ligaobmann bzw. der Ligaobfrau bis eine Woche vor der jährlich stattfindenden Ligaversammlung unter Angabe von möglichen Terminen bewerben.
7. Die Vergabe der Ausrichtung obliegt der Ligaversammlung im Rahmen der Beschlussfassung der Wettkampfausschreibung (§ 3 7 (i)).

Kampfrichter innen

§ 15 Kampfrichtereinteilung und Befugnisse

1. Die Anzahl/Besetzung der Kampfgerichte wird vom Ligaobmann bzw. der Ligaobfrau festgelegt. Hierbei soll er_sie darauf achten, dass ein Kampfgericht möglichst aus mindestens zwei Kampfrichter_innen besteht.
2. Für die Kampfrichtereinteilung melden die Vereine dem Ligaobmann bzw. der Ligaobfrau namentlich je Mannschaft und Wettkampf eine_n qualifizierte_n Kampfrichter_in (siehe auch §16) spätestens mit dem in der Wettkampfausschreibung genannten Meldeschluss „Kampfrichter“ (mind. 4 Wochen vor dem 1. Wettkampftermin).
3. Die Rechte und Befugnisse des Kampfgerichts bestimmen sich nach den Wertungsvorschriften der FIG, des DTB und den Bestimmungen in diesem Statut.

§ 16 Qualifizierte Kampfrichter_innen

1. Grundsätzlich gilt:
Kampfrichter_innen, die als Oberkampfrichter_in zum Einsatz kommen, müssen die B-Lizenz oder höher und die Fähigkeit besitzen, eine D-Note zu ermitteln.
Kampfrichter_innen, die als E-Kampfrichter_in zum Einsatz kommen, müssen die C-Lizenz oder höher und die Fähigkeit besitzen, eine E-Note zu ermitteln.

2. Sofern die Wettkampfausschreibung es vorsieht, kann der Ligaobmann bzw. die Ligaobfrau an einen zentralen Termin (mind. 8 Wochen vor dem 1. Wettkampftermin) eine außerordentliche Kampfrichter_innen-Schulung von mindestens 6 Zeitstunden für die LK-Stufen durchführen. Kampfrichter_innen mit D-Lizenz können sich durch diese Schulung für den Einsatz als E-Kampfrichter_innen qualifizieren, Kampfrichter_innen mit C-Lizenz können sich durch diese Schulung für den Einsatz als Oberkampfrichter_in qualifizieren. Die reine Teilnahme qualifiziert nicht zum Einsatz; die Entscheidung darüber trifft der Ligaobmann bzw. die Ligaobfrau in Abstimmung mit dem_der Referent_in der Kampfrichter_innen-Schulung, der_die selbst mindestens die B-Lizenz besitzt.

Kosten

§ 17 Kosten

1. Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch die Teilnahme an den Wettkämpfen entstehen, selbst. Die Wettkampfgebühr je beteiligte Mannschaft wird in der Wettkampfausschreibung festgelegt.
2. Die Entschädigung ihrer Kampfrichter_innen obliegt den jeweiligen meldenden Vereinen.
3. Erfolgt je Mannschaft und Wettkampf keine qualifizierte Meldung eines_einer Kampfrichter_in, hat der meldende Verein eine Strafgebühr von 60,- € je Wettkampf je Mannschaft zu zahlen. Diese Strafgebühr fällt auch dann an, wenn die Mannschaft nicht antritt.
4. Die Entschädigung der Kampfrichter_innen, die durch den Ligaobmann bzw. die Ligaobfrau bestellt werden, richtet sich nach der aktuellen Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung des SHTV.

Schlussbestimmungen

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ligastatuts unwirksam sein oder werden bzw. eine Regelung den SHTV Statuten widersprechen, wird die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung die der erkennbaren sportlichen und/oder rechtlichen Absicht am nächsten kommt.

Dieses Ligastatut wurde auf der Ligaversammlung vom 12.01.2020 beschlossen und auf der Ligaversammlung am 25.11.2023 geändert.